

INOFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen (SIF)
CH-3003 Bern

Genf, 15. September 2022

Die französische Fassung ist massgeblich

Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens: Eigenmittelverordnung (ERV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 4. Juli 2022 in obengenannter Angelegenheit und begrüssen die Möglichkeit unsere Stellungnahme zur Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) mit Ihnen zu teilen.

Der Schweizer Verband für Rohstoffhandel und Schifffahrt, die "Swiss Trading & Shipping Association" (STSA), ist eine nicht-gewinnorientierte und politisch neutrale Vereinigung. Wir vertreten Unternehmen, die im Rohstoffhandel und in der Schifffahrt tätig sind, Banken, die den Handel finanzieren, sowie damit assoziierte Dienstleistungen. Seit der Gründung im Jahr 2014 fungiert die STSA als Dachverband für den Sektor in der Schweiz und vereint damit drei regionale Verbände (Genf, Zug, Lugano) mit mehr als 180 Mitgliedern und Institutionen.

Auch wenn dieses Vernehmlassungsverfahren zwar in erster Linie die Eigenmittelverordnung aufgrund der Umsetzung der endgültigen Reformen von Basel III betrifft, möchten wir die folgenden Punkte ansprechen, die für unseren Sektor besorgniserregend sind und entsprechend überdacht werden sollten. Wir beziehen uns insbesondere auf die (Netto-)Finanzierungsquote (*Net Stable Funding Ratio, NSFR*), die vom Basler Ausschuss nach der Finanzkrise von 2007-2008 und im Zuge der Reform von Basel III eingeführt wurde. Der NSFR zielt auf die Stärkung der Widerstandskraft des Liquiditätsrisikoprofils von Banken über einen Zeithorizont von einem Jahr. Für seine Umsetzung haben das Eidgenössische Finanzdepartement und die FINMA die Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser geändert, welche am 1. Juli 2021 in Kraft trat. Die Art und Weise, wie der NSFR in der Schweiz umgesetzt wurde,

stellt die auf die Finanzierung des Rohstoffhandels (CTF – Commodity Trade Finance) spezialisierten Schweizer Banken jedoch vor eine doppelte Herausforderung:

1. Die Verordnung schafft ein erhebliches Zinsrisiko und eine Finanzierungsinkongruenz für bestimmte Geschäfte der kreditgebenden Banken, was dem Ziel der Liquiditätsverordnung und dem NSFR zuwiderläuft. Der NSFR verlangt von den Banken, dass sie die Kredite an Kunden, die in unserer Branche sehr kurzfristig sind (mit einer Laufzeit von 1-3 Monaten) und deren Beträge stark schwanken, mit einer Verschuldung mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr refinanzieren. Diese Anforderungen führen zu erheblichen zusätzlichen Refinanzierungskosten für die Banken sowie zu mehr Risiken – entgegen der ursprünglich intendierten Wirkung. Entsprechend sind Banken, die Geschäfte mit einer Laufzeit von einem Jahr und einer Fälligkeit von in der Regel weniger als drei Monaten oder mit Privatkundeneinlagen finanzieren, nun bedeutenden finanziellen Risiken ausgesetzt. Dies ist insofern störend, als diese Art der Finanzierungsgeschäfte einen beträchtlichen Anteil im Rohstoffhandel ausmacht.
2. Angesichts der besonderen Merkmale von Rohstoffhandelsgeschäften wie a) sehr kurze Laufzeiten von meist weniger als 30 Tagen, b) unbestätigte Kreditfazilitäten und c) durch physische Sicherheiten abgesicherte Transaktionen, wird die geforderte (stabile) Finanzierung (*Required Stable Funding, RSF*), die universell 50% beträgt, als deutlich zu hoch angesehen. Die Finanzierungsquote entspricht in der Tat derjenigen, die für einen festen Liquiditätsvorschuss mit einer Laufzeit von sechs Monaten ohne zugehörige Sicherheiten gilt. **Im Übrigen hat die Europäische Union bei der Umsetzung von Basel III eine Sonderbestimmung für Commodity-Trade-Finance-Geschäfte mit einer Laufzeit von weniger als sechs Monaten (d.h. die Mehrheit der Geschäfte) vorgesehen, die die Gewichtung und damit die Liquiditätsanforderungen für diese Geschäfte auf 10% (statt 50%)¹ festlegt. Dies hat zur Folge, dass Schweizer Banken, die auf die Finanzierung von Rohstoffgeschäften spezialisiert sind, seit dem 1. Juli 2021 gegenüber europäischen Banken signifikant benachteiligt werden.** Dies führt zu einer Verzerrung des Wettbewerbs und geht zu Lasten der schweizerischen Banken, die bis dato Marktführer in diesem Bereich sind. Wir stellen fest, dass der Basler Ausschuss diese Abweichung der EU vom BCBS NSFR-Standard in seinem jüngsten Bericht des „Regulatory Consistency Assessment Programme (RCAP) - Assessment of Basel NSFR regulations in the European Union“ als nicht wesentlich betrachtet².

Der Bundesrat verteidigte in seiner Antwort vom 18. August 2021 auf die parlamentarische Anfrage von Christian Lüscher (21.1041) zu diesem Thema die Beibehaltung der 50%-Quote für die Commodity Trade Finance Transaktionen, indem er die tatsächliche Maturität der Geschäfte und die souveräne Entscheidung der Banken (keine Verpflichtung) über ihre Erneuerung in Frage stellte. **Die Marktteilnehmer widersprechen diesen Argumenten jedoch einstimmig und bekräftigen, dass bei Commodity Trade Finance die Transaktionskreditlinien unbestätigt sind und die vertragliche Laufzeit jeder Ziehung oder jedes Kreditgeschäfts die Grenzen ihres Engagements und damit ihres Liquiditätsbedarfs strikt festlegt.**

¹ [Art. 428v der Verordnung \(EU\) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20 Mai 2019 – CRR2.](#)

² [Regulatory Consistency Assessment Programme \(RCAP\): Assessment of Basel Committee's Net Stable Funding Ratio standard - European Union \(bis.org\).](#)

Es gibt daher keinen Grund, diese Geschäfte im Verhältnis zu ihrer Laufzeit überzugewichten, um vermeintlich implizite zusätzliche Verpflichtungen abzudecken.

Die oben erwähnte Frage der Wettbewerbsverzerrung ist eine reale und bedeutende Frage, die umso mehr ins Gewicht fällt, da die meisten Banken, die in CTF tätig sind, auch (über eine Muttergesellschaft, eine andere Tochtergesellschaft oder eine Zweigstelle) in einem EU-Land tätig sind und daher versucht sein könnten, Arbitrageentscheidungen zu treffen, die für unser Land ungünstig sind. Die in der Antwort des Bundesrates erwähnte und in die am 1. Juli 2022 in Kraft getretene geänderte Liquiditätsverordnung aufgenommene Verbesserung der Behandlung von ausserbilanziellen Eventualverbindlichkeiten (Verringerung der Gewichtung von 5% auf 0%), kann die derzeitige Verzerrung nicht ausgleichen, da das Volumen der unwiderruflichen ausserbilanziellen Verbindlichkeiten geringer ist und die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung auf die Gesamtquote relativ gering sind. **Die Wettbewerbsverzerrung wurde durch den jüngsten Anstieg der Zinssätze noch bedeutsamer. Die USD-Zinsen für ein Jahr (OIS-Swap) stiegen innerhalb eines Jahres von 0,10% auf 3,40% (d.h. um 3,30%), während im gleichen Zeitraum die Tagesgeldzinsen (SOFR Overnight) von 0,05% auf 2,30% stiegen (d.h. nur um 2,25%). Diese steile Zinskurve benachteiligt Schweizer Banken entsprechend.**

Der Bundesrat hat mehrmals bekräftigt, dass die Position der Schweiz im globalen Rohstoffhandel ihren Ursprung in den wirtschaftlich vorteilhaften Rahmenbedingungen hat. **Um diesen Standortvorteil zu wahren und unter Berücksichtigung der sicheren und kurzfristigen Merkmale dieser Transaktionen fördern wir den Bund auf, CTF-Transaktionen mit einer Laufzeit von weniger als 6 Monaten mit einer Finanzierungsquote von 10% für die erforderliche stabile Finanzierung (RSF) zu belehnen (durch Schaffung einer neuen Unterkategorie 2.2 - Unbelastete Handelsfinanzierungsprodukte in der Bilanz mit einer Restlaufzeit von weniger als 6 Monaten in Anhang 5 (Art. 17m)).**

Da ich von der Unterstützung des Bundes überzeugt bin, um die Schweizer Drehscheibe für den Rohstoffhandel und die Schifffahrt im Wettbewerb mit ausländischen Plätzen weiter zu stärken, verbleibe ich mit vorzüglicher Hochachtung.



Florence Schurch

Generalsekretärin, STSA